

Vertrag zur Konzeptionierung und Durchführung einer digitalen Veranstaltung im Rahmen der Projektreihe:

sprungbrett SPEED DATING – Unternehmen treffen Schüler*innen

Zwischen dem

Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft e. V.

Infanteriestraße 8, 80797 München
SCHULEWIRTSCHAFT Bayern

vertreten durch Herrn Michael Mötter, stv. Geschäftsführer bbw e. V., Geschäftsführer SCHULEWIRTSCHAFT Bayern,

– im Folgenden: „Auftraggeber“ –

und der Agentur

XXX
XXX
XXX
XXX,

Vertreten durch XXX

im Folgenden: „Auftragnehmer“ –

wird folgender **Vertrag** geschlossen:

Präambel

Als verlässlicher Partner der Wirtschaft stellt die Unternehmensgruppe des Bildungswerks der Bayerischen Wirtschaft e. V. seit mehr als 40 Jahren branchenspezifische Lösungen bereit. Mit bedarfsgerechten Qualifizierungs- und Weiterbildungsangeboten und in zahlreichen Integrations-, Beratungs- und Vermittlungsaktivitäten begleitet die bbw-Gruppe Arbeitnehmer bei Qualifikation, Höherqualifikation, Arbeitsplatzsuche und -sicherung. Zu diesem Zweck unterhält sie ein Netzwerk aus 18 Bildungs- und Beratungsunternehmen, Personal- und Sozialdienstleistern mit über 9.800 Mitarbeitern bundesweit. Seit 1982 ist die Geschäftsstelle SCHULEWIRTSCHAFT Bayern im bbw e. V. verankert. Ein Schwerpunkt ist die Vernetzung und Beratung der rund 100 lokalen Netzwerke SCHULEWIRTSCHAFT. Dort engagieren sich ehrenamtlich Vertreter aus Schulen, Unternehmen und vielen weiteren Institutionen, mit dem Ziel eine Brücke zwischen Schule und Wirtschaft zu bauen und gelingende Übergänge in die Arbeitswelt zu fördern.

www.sprungbrett-bayern.de ist die Praktikumsbörse für Schüler*innen in Bayern.

sprungbrett bayern wird vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie gefördert. Weitere Förderer sind bayme – Bayerischer Unternehmensverband Metall und Elektro e. V. sowie vbm – Verband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e. V.. Projektträger ist SCHULEWIRTSCHAFT Bayern im Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft e. V

Im Rahmen der Projektreihe „sprungbrett SPEED DATING – Unternehmen treffen Schüler*innen“ haben die Parteien die Konzeptionierung und Durchführung einer digitalen Veranstaltung für das Projekt „sprungbrett bayern“ vereinbart.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Bezugnehmend auf die Ausschreibung zur „Konzeptionierung und Durchführung einer digitalen Veranstaltung im Rahmen der Projektreihe: sprungbrett SPEED DATING – Unternehmen treffen Schüler*innen“ vom 04.10.2021 ist Gegenstand dieses Vertrags die Erbringung von Leistungen zur erfolgreichen Umsetzung einer digitalen sprungbrett SPEED DATING Veranstaltung.
- (2) Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen setzen sich aus der Konzeption, Planung, Durchführung und Evaluation der Ergebnisse der Veranstaltung zusammen, die sich vorrangig auf die konzeptionelle und technische Umsetzung der Veranstaltung beziehen, sowie aus sonstigen Leistungen nach den Wünschen und Bedürfnissen des Auftraggebers („sonstige Leistungen“), gemeinsam erarbeitet werden.
- (3) Dem Auftragnehmer werden die für die sprungbrett SPEED DATING Veranstaltung nötigen Informationen und Unterlagen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Über die Daten ist nur der Auftraggeber verfügungsberechtigt. Der Auftragnehmer verwendet diese Daten ausschließlich zur Erfüllung der im vorliegenden Angebot festgelegten Leistungspflichten und löscht diese nach Ablauf der Kampagne.
- (4) Der Auftragnehmer organisiert und führt die geforderten Leistungen im Rahmen der Veranstaltung sprungbrett SPEED DATING im Auftrag und im Namen des Auftraggebers durch.
- (5) Als Vertragsbestandteile des Vertrags gelten in folgender Reihenfolge:
 - die Bestimmungen dieses Vertrags
 - das Aufforderungsschreiben zur Abgabe eines Angebots vom 04.10.2021 insbesondere mit der dort enthaltenen Leistungsbeschreibung
 - das Angebot des Auftragnehmers vom XX.XX.2021 auf der Grundlage der Vergabeunterlagen
 - die Allgemeinen Bestimmungen für Leistungen (VOL/A).
- (6) Der Auftragnehmer bzw. die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter werden bei ihrer unterstützenden Tätigkeit zur Durchführung der Veranstaltung sprungbrett SPEED DATING für Transparenz sorgen, insbesondere was das entgeltliche Engagement des Auftragnehmers bzw. die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter betrifft.

§ 2 Leistungserbringung

- (1) Leistungen innerhalb der Konzeptionierung und gemeinsamen Durchführung der Veranstaltung sprungbrett SPEED DATING:
 - Technische und konzeptionelle Beratung zur Umsetzung der Veranstaltung
 - Übertragung der folgenden Programmpunkte ins digitale:

- Registrierung der Teilnehmer vor Beginn der Veranstaltung
 - Veranstaltungseröffnung im Plenum mit Einbeziehung der Hauptsponsoren bayme vbm sowie noch nicht näher bestimmten Rednern*innen
 - Hauptteil der Veranstaltung:
Einrichtung von fünf Zeitslots à 25min mit den der Anzahl der Unternehmen entsprechenden Zahl an Break-Out Rooms, während derer Bewerbungsgespräche und Workshops stattfinden. Zudem soll eine Zuteilung der Schüler*innen in die jeweiligen Räume erfolgen.
 - Gewinnverlosung und Verabschiedung
- Einrichtung geschlossener virtueller Räume für Bewerbungsgespräche, mindestens ein Raum pro Unternehmensvertreter*in(virtuelle Umsetzung der Unternehmensstände)
 - Übertragung der „Matchingergebnisse“ ins Virtuelle, d.h. der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Schüler*innen den Ihnen zugeteilten virtuellen Räumen (Unternehmensständen) beitreten können
 - Einrichtung interaktiver Elemente zur Einbeziehung der Schüler*innen, z.B. Gewinnspiel
 - Online-Abstimmungstool für Feedback mit Auswertung
 - Einbeziehung weiterer Medien, beispielsweise Präsentationen
 - Einweisung der Unternehmensvertreter*innen in WebEx Meetings sowie technischer Support
- (2) Der Auftragnehmer wird die Leistung nach dem jeweils neuesten Stand der Technik erbringen. Er berücksichtigt dabei gegebenenfalls spezifische Bestimmungen.
 - (3) Der Auftragnehmer wird nur qualifiziertes und zuverlässiges Personal einsetzen. Er wird nur bewährte Verfahren verwenden, deren Eignung er kennt und deren Ausführung er beherrscht.
 - (4) Der Auftragnehmer darf seine Pflichten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf Dritte übertragen. Dies gilt auch für die Beauftragung von Subunternehmern. Der Auftraggeber darf seine Zustimmung nicht ohne triftigen Grund verweigern.
 - (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die während der Durchführung dieses Vertrages gewonnenen bzw. erzielten Ergebnisse, Teilergebnisse und Erkenntnisse dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Rechteübertragung

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, alle Arbeitsergebnisse, die aus der Tätigkeit des Auftragnehmers entstehen oder durch nicht allgemein bekannte Informationen des Auftraggebers angeregt wurden oder maßgeblich auf Erfahrungen, Arbeiten oder Unterlagen des Auftragnehmers beruhen, ohne sachliche, zeitliche oder räumliche Beschränkungen zu verwerten oder verwerten zu lassen.
- (2) „Arbeitsergebnisse“ sind sämtliche durch die Tätigkeit des Auftragnehmers im Rahmen dieses Vertrags geschaffenen Werke und in Dokumenten, Datensammlungen und auf Datenträgern festgehaltenen Ideen, Ergebnisse und Berichte, sowie Entwurfs- und Dokumentationsmaterial sowie jegliche vorstehend nicht aufgeführten Verkörperungen und Vervielfältigungen.
- (3) Der Auftraggeber hat das Recht, alle Arbeitsergebnisse, die aus der Tätigkeit des Auftragnehmers entstehen oder durch nicht allgemein bekannte Informationen des Auftraggebers angeregt wurden oder maßgeblich auf Erfahrungen, Arbeiten oder Unterlagen des Auftragnehmers beruhen, ohne sachliche, zeitliche oder räumliche Beschränkungen zu verwerten oder verwerten zu lassen.

- (4) Der Auftragnehmer wird – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – im Hinblick auf ihre beteiligten Mitarbeiter in geeigneter und zumutbarer Form sicherstellen, dass sämtliche Arbeitsergebnisse, Arbeiten und sämtliche ausschließlichen Nutzungsrechte auf den Auftraggeber übergehen.
- (5) Soweit die Arbeitsergebnisse gem. § 3 Abs. 2 dieses Vertrags urheberrechtlich geschützte Werke sind, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hieran ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrechte für alle bekannten Verwertungsarten ein. Dazu gehört insbesondere das Recht, Abänderungen, Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen vorzunehmen, die Arbeitsergebnisse im Original oder in abgeänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verbreiten, vorzuführen, über Fernleitungen oder drahtlos zu übertragen und öffentlich zugänglich zu machen.
- (6) Zur vollständigen oder teilweisen Ausübung der Rechte gem. Abs. 4 bedarf es keiner weiteren Zustimmung seitens des Auftragnehmers.
- (7) Der Auftraggeber ist ohne Einholung weiterer Zustimmungen seitens des Auftragnehmers befugt, die Rechte gem. Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten entsprechende Rechte einzuräumen.

§ 4 Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird einen qualifizierten Mitarbeiter*innen benennen, der als Ansprechpartner des Auftragnehmers bereit steht und befugt ist, die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

§ 5 Vergütung

- (1) Die Parteien vereinbaren eine maximale Preisvorgabe von EUR 6.000 inkl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe für die Konzeptionierung und Durchführung der Veranstaltung sprunghopp SPEED DATING am 28.10.2021, sowie für die übrigen vertragsgegenständlichen Leistungen, die sich aus dem Angebot des Auftragnehmers ergeben.
- (2) Die Rechnungstellung erfolgt nach der Leistungserbringung.
- (3) Die Rechnung ist innerhalb von 14 Werktagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am XX.10.2021 und läuft bis zum 28.10.2021.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag bereits während der Festlaufzeit zum Monatsende jeweils mit einer Frist von drei Monaten ordentlich zu kündigen.
- (3) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
 - wenn sich die Vermögenslage der jeweils anderen Partei wesentlich verschlechtert,
 - wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder wenn der zugrunde liegende Softwareüberlassungsvertrag durch Kündigung, Rücktritt, Anfechtung oder auf sonstige Weise beendet wird.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle durch den Auftraggeber übergebenen Unterlagen und sonstigen schriftlich, mündlich, elektronisch oder gegenständlich zur Kenntnis gebrachten oder zugänglich gemachten Informationen streng vertraulich zu behandeln und alle geeigneten, zumutbaren und notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine Kenntnisnahme Dritter zu verhindern sowie diese nicht an Dritte weiterzugeben, ohne dass der Auftraggeber dem zuvor schriftlich zustimmt.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Stillschweigen über den Inhalt dieses Vertrages, insbesondere Art und Inhalt des vertragsgegenständlichen Projektes, zu bewahren, soweit sich aus diesem Vertrag nicht etwas anderes ergibt. Die Informationen sind im Übrigen nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die diese Informationen im Hinblick auf die mögliche Erfüllung dieses Auftrages zwingend kennen müssen. Diese Mitarbeiter sind vom Auftragnehmer zur Geheimhaltung gemäß den Regelungen dieser Geheimhaltungsverpflichtung schriftlich zu verpflichten.
- (3) Soweit die Parteien im Rahmen ihrer Tätigkeit personenbezogene Daten verarbeiten, sind die Vorschriften des Datenschutzes einzuhalten. Es wird eine Vereinbarung über Auftragsverarbeitung geschlossen.
- (4) Der Auftragnehmer darf sämtliche im Rahmen dieses Vertrages gewonnenen Ergebnisse bzw. Erkenntnisse – auch nur Teile davon – nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers nutzen, veröffentlichen oder anderweitig verwerten.
- (5) Die vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtungen gelten auch nach Ende der Vertragslaufzeit für weitere fünf Jahre.
- (6) Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der Öffentlichkeit bereits bekannt oder allgemein zugänglich waren oder im Nachhinein ohne Verschulden des Auftragnehmers der Öffentlichkeit bekannt oder zugänglich gemacht wurden; nachweispflichtig ist der Auftragnehmer.

§ 8 Haftung

- (1) Die kommune.digital stellt den bbw e.V. von sämtlichen Haftungsansprüchen ihrer Organe, Mitarbeiter oder ihrer Unterauftragnehmer, die im Zusammenhang mit diesem Projekt herrühren frei, es sei denn das schadenstiftende Ereignis wäre vom bbw e.V. vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet. Dies gilt nicht für vertragliche Ansprüche Dritter, die in Übereinstimmung mit diesem Vertrag begründet wurden.
- (2) Die kommune.digital haftet uneingeschränkt für Schäden, die dem bbw e.V. oder Dritten infolge der Durchführung dieses Vertrags durch sie oder ihr Personal aufgrund schuldhaften Verhaltens entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des bbw e.V. verursacht werden.
- (3) Die Haftung des bbw e.V. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Gesundheit und des Körpers bleibt unberührt.

§ 9 Ausschluss ausbeuterischer Kinderarbeit

Auftraggeber und Auftragnehmer sichern zu, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung des zu liefernden Produktes ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des IAO-Übereinkommens Nr. 182 erfolgt sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von

ausbeuterischer Kinderarbeit ergeben. Grundlage hierfür ist die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

73-W: „Öffentliches Auftragswesen: Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit“ vom 29. April 2008, Az.: B II 2-515-252.

§ 10 Scientology-Ausschluss

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich bzw. stellt sicher, dass weder er noch seine Beschäftigten noch gegebenenfalls von ihm beauftragte Dritte bei der Erfüllung der Beauftragung die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden bzw. verbreiten.
- (2) Bei einem Verstoß gegen Absatz 1 ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 11 Sonstiges

- (1) Im Falle von Widersprüchen zu den bereits zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen haben die Regelungen dieses Vertrags Vorrang.
- (2) Der Auftraggeber darf auf diesem Vertrag beruhende Ansprüche gegen den Auftragnehmer nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers auf Dritte übertragen.
- (3) Jede Vertragspartei darf nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen der anderen Vertragspartei aufrechnen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.
- (5) Allgemeine Geschäftsbedingungen beider Parteien finden keine Anwendung.
- (6) Auf diesen Vertrag ist das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.
- (7) Erfüllungsort ist München. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.
- (8) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am besten gerecht wird.

München, den XX.10.2021

Michael Mötter, Geschäftsführer SCHULE-
WIRTSCHAFT Bayern

München, den

XXX